

A m t s = B l a t t



N^o. 36.

Samstag den 22. März

1828.

Gubernial-Verlautbarungen.

3. 310. (1) ad Nr. 5355, 510.

V e r l a u t b a r u n g
über die zu Ragusa, in Dalmatien erledigte Kreiswundarzten-Stelle. — Die hohe Hofkanzley hat mit Verordnung vom 3. laufenden Monathes, Zahl 2623, eröffnet, daß zu Ragusa in Dalmatien, die Kreiswundarzten-Stelle, womit ein Gehalt von jährlichen Vier Hundert Gulden Conv. Münze verbunden ist, erlediget worden sey; daß jedoch kein Bittwerber bey dieser Besetzung berücksichtigt werden könne, der nicht Magister oder Patron der Ehprurgie ist, und nebst seinen Fähigkeiten, Kenntnissen und Verdiensten sich auch über die erlernte Thierarzneykunde, und über die hinlängliche Fertigkeit in der italienischen oder kroatischen Sprache auszuweisen vermag. — Die Bittwerber haben, sohin ihre gehörig belegten Gesuche längstens bis Ende April dieses Jahres an das Dalmatiner-Gubernium zu Zara einzusenden.
Laibach am 13. März 1828.

Aloys-Freyherr v. Taufferer,
k. k. Gubernial-Secretär.

schließung, über ihr früheres Betragen, während ihres ganzen Lebenslaufes, ohne eine Zeitperiode zu überspringen, und überhaupt über ihre Moralität mit glaubwürdigen Zeugnissen, und einer Qualifications-Tabelle belegten Gesuche, mittelst ihrer vorgelegten Behörde, in der oben bestimmten Frist, an die k. k. Landes-Bau-Direction in Lemberg einzusenden. —
Lemberg den 22. Hornung 1828.

3. 284. (3) ad Nr. 4262.

V e r l a u t b a r u n g
Bey dem k. k. Fiskalamte zu Klagenfurt, ist die zweyte, mit einem jährlichen Gehalte von vierhundert Gulden verbundene Kanzlistenstelle, in Erledigung gekommen. — Diejenigen, welche diese erledigte Dienststelle zu erhalten wünschen, werden hiemit aufgefordert, ihre vorschriftsmäßig documentirten Gesuche, bis 30. März d. J., durch ihre vorgelegte Behörde bey dem obgenannten Fiskalamte einzureichen. — Vom k. k. k. Gubernium Laibach am 7. März 1828.

Benedikt Mansuet v. Fradenek,
k. k. Gubernial-Secretär.

3. 303. (2) ad Cub. Nr. 5366.

K u n d m a c h u n g
Zur Besetzung einer in Galizien erledigten Kreisingenieursstelle, mit dem jährlichen Gehalte von 900 fl. E. M., mit dem Vorrückungsrechte in den Gehalt von 1000 fl. E. M., wird der Concurrs bis Ende April l. J., ausgeschrieben. — Jene, welche diese Stelle zu erhalten wünschen, haben ihre, mit den Beweisen über die im Kaufache erworbenen theoretischen und practischen Kenntnisse, gemäß den in der politischen Gesessammlung, für die k. k. Erbländer enthaltenen hohen Hofkanzley-Decreten, vom 9. Juny 1827, und 16. März 1820, ferner über die Kenntnisse der polnischen oder einer andern slavischen Sprache, über ihre bisherige Dienstleistung, dann gemäß der mit hohem Hofkammerdecete, vom 21. Juny 1826, bekannt gemachten a. h. Ent-

Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.

3. 285. (3) E d i c t. Nr. 1156.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Carl Brodmann, als testamentarischen Universal- und bedingt erklärten Erben, zur Erforschung der Schuldenlast, nach dem am 16. Februar 1828, verstorbenen Joseph Uamann, Glasernermeister adhier, die Tagssatzung auf den 14. April l. J., Vormittags um 9 Uhr, vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte bestimmt worden, bey welcher alle Jene, welche an diesen Verlaß aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche zu stellen vermeinen, solche so gewiß anmelden und rechtsgeltend darthun sollen, widrigens sie die Folgen des §. 814 b. G. B. sich selbst zuzuschreiben haben werden.

Laibach den 3. März 1828.

§. 296. (3) Nr. 1163.
 Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird hiemit bekannt gegeben: Es sey über Ansuchen des Dr. Anton Lindner, wider Joseph Sernitz, bürgerl. Metzger in der St. Peters = Vorstadt, sub Cons. Nr. 118, alhier wohnhaft, wegen schuldigen 29 fl. 48 kr. C. M. c. s. c., in die executive Feilbiethung, der gegnerischen, auf 59 fl. 49 kr. geschätzten gegnerischen Fahrnisse gewilliget, und hiezu drey Feilbiethungstagsakungen, und zwar: auf den 10. und 30. April, dann 17. May 1828, jedesmahl von 9 bis 12 Uhr Vormittags, und von 3 bis 6 Uhr Nachmittags mit dem Baysage angeordnet worden, daß die Gegenstände, die bey der ersten und zweyten Licitation nicht um den Schätzungswerth, oder darüber angebracht werden, bey der dritten Licitation auch unter dem Schätzungswerthe werden hintangegeben werden.
 Laibach am 4. März 1828.

§. 293. (3) Nr. 729.
 Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Ernest Langer, als erklärten Erben zur Erforschung der Schuldenlast nach der im Monathe Jänner 1828, mit Rücklassung eines Testaments, verstorbenen Anna Langer, die Tagsakung auf den 21. April 1828, Vormittags um 9 Uhr, vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte bestimmt worden, bey welcher alle Jene, welche an diesen Verlaß aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche zu stellen vermeinen, solche so gewiß anmelden und rechtsgeltend darthun sollen, widrigens sie die Folgen des §. 814 b. G. B. sich selbst zuzuschreiben haben werden.
 Laibach am 4. März 1828.

§. 295. (3) Edict. Nr. 1027.
 Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird hiemit bekannt gemacht: Es sey auf Ansuchen des Franz Strauchfeld, in die executive Versteigerung, der der Franziska Tressleglau, wegen schuldigen 70 fl. c. s. c., gepfändeten, bereits geschätzten Fahrnisse, als: Kästen, Bettstätten, Bettgewand, Kanapees, Wanduhr, und einen neuen Kugellstutzen 2c. gewilliget, und zu diesem Ende der Tag auf den 22. März, 10. und 24. April l. J., zu den gewöhnlichen Amtsstunden mit dem Baysage bestimmt worden, daß jene Effecten, welche bey der ersten und zweyten Feilbiethung nicht an Mann gebracht werden könnten, bey der dritten auch unter der Schätzung hintangegeben werden.
 Laibach am 3. März 1828.

§. 294. (3) Nr. 930.
 Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des k. k. Fiskalantes, nomine der Armen der Pfarr Bresowitz, als erklärten Erben zur Erforschung der Schuldenlast nach dem am 12. December 1827, mit Rücklassung des Testaments verstorbenen Nicolaus Cipriani, gewesenen Pfarrers zu Bresowitz, die Tagsakung auf den 14. April l. J., Vormittags um 9 Uhr, vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte bestimmt worden, bey welcher alle Jene, welche an diesen Verlaß aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche zu stellen vermeinen, solche so gewiß anmelden, und rechtsgeltend darthun sollen, widrigens sie die Folgen des §. 814 b. G. B. sich selbst zuzuschreiben haben werden.
 Laibach am 3. März 1828.

Aentliche Verlautbarungen.

§. 289. (3) Licitations = Anzeige.
 Von Seite des k. k. Militair = Fuhrwesens = Corps, lombardisch = venetianischen Landes = Posto = Commando, wird hiemit bekannt gemacht, daß in Folge hoher hierländigen General = Militair = Commando = Verordnung, ddo. Verona am 7. December 1827, Z. 3744, am 21. April a. c. bey dem k. k. Militair = Fuhrwesens = Corps = Depot zu Treviso, auf dem Plage St. Thomas, Früh um 9 Uhr, nachstehend beschriebene 21 Garnituren überzählige, eiserne, altartige Feldbacköfen, dann 21 derley sechs spännige Backöfen = Wägen, an den Meistbiethenden gegen gleich bare Bezahlung in Conventions = Münze, nach dem unterm 1. November 1823, erschienenen Münz = Tarife, werden hintangegeben werden.

Jeder der vorbenannten Feldbacköfen besteht: in 8 ganzen eisernen Rippen, deren 1 ganze Rippe bepläufig 195 N. Oesterr. Pfund wiegt; 2 halben eisernen Rippen, deren eine halbe Rippe bepläufig 45 N. Oesterr. Pfund wiegt, und 1 Viertel, deren 1 Viertel bepläufig 52 N. Oesterr. Pfund wiegt, dann in einem Ofenthür, bepläufig 54 N. Oesterr. Pfund schwer, 2 Brazen, bepläufig 86 N. Oesterr. Pfund schwer, einem Mundloch, bepläufig 52 N. Oesterr. Pfund schwer, und einem Locheisen, bepläufig 12 N. Oesterr. Pfund schwer.

Jeder Backofen enthält ein bepläufiges Gewicht von 19 N. Oesterr. Centner, und alle zusammen wiegen 417 Centner, 95 Pfund, im Eisen.

Von den 21 completen sechs spännigen Backöfen = Wägen sind 3 in brauchbaren, und 18

im reparaturmäßigen Zustande, welche wegen ihrer Beschaffenheit mit eingesattelten Schienen von Eisen, beschlagenen Leiterbäumen, und geraden, ebenfalls mit Schienen belegten Langwieden, dann mit zwey eisernen beschlagenen Zugwagen, 2 doppelten Sperrdann, 4 Bindketten, versehen, und durch eine geringe Vorrichtung und Aenderung zu Last- oder Mäher-Wägen zu gebrauchen sind.

Kauflustige sind demnach eingeladen, am besagten Tag und Stunde sich zu Treviso einzufinden, allwo diese Versteigerung so lange vor sich geht, bis das Sämmtliche hintangegeben seyn wird.

Verona am 1. März 1828.

E. G. Werner,
Major und Posto-Commandant.

Z. 288. (2) Nr. 1010.
Verlautbarung.

In Folge hoher Subernal-Genehmigung wird am 29. I. M. Früh um 9 Uhr die versteigerungsweise Verpachtung der städtischen Morastwiesen auf weitere 3 Jahre am Rathhause vorgenommen werden, wovon man die Pachtlustigen mit dem Bepsake verständiget, daß die Pachtbedingnisse im magistratischen Expedite einzusehen sind.

Vom politisch-ökonomischen Magistrate der k. k. Provinzial-Hauptstadt Laibach am 12. März 1828.

Vermischte Verlautbarungen.

Z. 271. (3) Edict. Nr. 509.
Vom Bezirksgerichte der k. k. Staatsherrschaft Laß wird hiemit allgemein kund gemacht: Man habe über Ansuchen des Georg Ruppert, in die Ausfertigung der Amortisations-Edicte, hinsichtlich nachstehender, auf dem ihm gehörigen, in der Stadt Laß, sub Haus Nr. 97, liegenden, dem Grundbuche der Stadt Laß, sub Urb. Nr. 90, unterstehenden Hause intabulirten, angeblich in Verlust gerathenen Urkunden, als:

- a) des Schuldbriefes zu Gunsten des Georg Krammer, ddo. et intab. 18. März 1793, pr. 30 fl.;
- b) des Vergleichs, zu Gunsten des Georg Smuck, ddo. et intab. 19. May 1793, pr. 78 fl.;
- c) des Schuldbriefes, zu Gunsten des Andreas Pites, ddo. 8., intab. 18. July 1793, pr. 225 fl.;
- d) des Schuldbriefes, zu Gunsten des Franz Karusa, ddo. 25. April, intab. 18. July 1793, pr. 178 fl. 30 fr.;
- e) des Schuldbriefes, zu Gunsten des Franz Klepfschar, ddo. et intab. 7. July 1794, pr. 223 fl. 25 fr.;
- f) des Kaufcontractes, ddo. et intab. 4. July 1807, pr. 1350 fl.;

g) des Kaufcontractes, zu Gunsten des Caspar Wernig, ddo. et intab. 14. September 1811, pr. 650 fl., bewilliget.

Es werden daher alle Jene, die auf diese angeblich in Verlust gerathenen Urkunden ein Recht zu haben vermeinen, hiemit aufgefordert, binnen einem Jahre, sechs Wochen und drey Tagen, daselbe so gewiß bey diesem Gerichte anzumelden, widrigens die gedachten Urkunden, sammt dem Intabulations-Certificate für getödtet und kraftlos erklärt werden würden.

Laß den 8. März 1828.

Z. 287. (3) Edict. Nr. 526.

Vom dem Bezirksgerichte der k. k. Staatsherrschaft Laß, wird hiemit allgemein kund gemacht: Es sey für nöthig befunden worden, dem Ferni Dolliner, Besizer der Hube Nr. 6, in Studor, wegen seiner erhobenen Verschwendungssucht und gänzlicher Vernachlässigung seiner Hubswirtschaft, als Verschwender hiemit zu erklären, und für denselben seinen Bruder, Johann Dolliner, Besizer des Neubäusel Nr. 9, zu Studor, als Curator zu bestellen. Welches daher zu dem Ende hiemit öffentlich bekannt gemacht wird, daß Niemand mit gedachten Ferni Dolliner, einige Geschäfte eingehe, Contracte schliesse, oder denselben ein Darlehen leiste, widrigens ein solcher Darleiber seines gemachten Darlehens verlustiget, und die abgeschlossenen Geschäfte und Contracte null und nichtig seyn sollen, wornach Jedermann sich zu achten, und vor Schaden zu hütthen wissen wird.

Laß den 14. März 1828.

Z. 286. (3) Edict. Nr. 138.

Alle Diejenigen, welche auf den Verlaß des zu Verblene verstorbenen Georg Oblack, dann des zu Sarku verstorbenen Andreas Kramer, aus was immer für einem Rechtsgrunde einen Anspruch zu stellen vermeinen, werden hiemit vorgeladen, dieselben bey der auf den 9. April 1828, Vormittags bis 12 Uhr, vor diesem Gerichte bestimmten Tagssagung anzumelden, widrigens sie sich selbst die Folgen des §. 814 b. G. B. zuzuschreiben haben.

Bezirksgericht Sonnegg den 11. März 1828.

Z. 292. (3) Edict. Nr. 207.

Alle Diejenigen, welche auf den Verlaß des zu Podgoriza verstorbenen Herrschaft Weissensteiner Unterthan Jacob Ruß, aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche zu stellen vermeinen, werden hiemit vorgeladen, solche bey der auf den 16. April 1828, Vormittags bis 12 Uhr, vor diesem Gerichte bestimmten Tagssagung zu erscheinen, widrigens sie sich selbst die Folgen des §. 814 b. G. B. zuzuschreiben haben.

Bez. Gericht Auersberg den 7. März 1828.

Z. 309. (1) Edict. Nr. 509.

Vom Bezirksgerichte Rupertshof zu Neustadt wird allgemein bekannt gegeben, daß auf Ansuchen der Vormundschaft, und in Folge diefortiger Berichtigung vom heutigen Tage, die zu dem

Matthias Michale'schen Verlasse gehörige, der Herrschaft Treffen, sub Rectif. Nr. 123, und Urb. Nr. 149, eindieneude 113 Hube, sammt Wohn- und Wirtschaftsgebäuden, Un- und Zugehör, im Schätzungswerthe pr. 45 fl.; der eben dahin bergrechtmäßige Weingarten u Globotschendull, sammt Keller dabei, im Schätzungswerthe pr. 20 fl., der der Herrschaft Wödel bergrechtmäßige Weingarten in Winskiverch, sammt Keller, im Schätzungswerthe pr. 17 fl., nebst unbedeutenden Mobilare, am 12. April 1828, Früh um 9 Uhr, im Orte Globotschendull, aus freyer Hand veräußert werden wird.

Zu welcher Versteigerung nach Globotschendull die Kauflustigen mit dem Anhange vorgeladen werden, daß sie alle benannten Realitäten selber selbst zu besichtigen haben.

Bez. Gericht Rupertschhof zu Neustadt am 13. März 1828.

3. 282. (3)

In dem Hause Nr. 288, am Schulplaz, ist im ersten Stocke, gassenseits eine Wohnung, bestehend in drey Zimmern, einer Küche, Speisekammer, in einem Keller, nebst Holzlege, zu kommenden Georgi zu vergeben. Die näheren Auskünfte werden in dem Hause, Nr. 35, am alten Markte, im ersten Stocke erteilt.

3. 307. (1) E d i c t.

Von dem Bezirksgerichte der Herrschaft Neumarkt, in Oberfrain, wird bekannt gemacht: Es sey über das Executionsanlangen des Herrn Leopold Frörentsch aus Laibach, de praesentato 4. März 1828, Nr. 93, wider den Valentin Betteinig zu Breg, wegen aus dem wirthschaftsamtliden Bergleibe, ddo. 14. April 1821, schuldigen 86 fl. M. M. c. s. o., in die öffentliche Versteigerung, der dem Letztern gehörigen, zu Breg, sub Haus - Nr. 3, gelegenen, vermög Protocoll vom 13. November 1827, und auf 872 fl. M. M. geschätzten Ganzhube gewilliget, sohin die erste Teilbiethungstagsagung auf den 3. May, die zweyte auf den 3. Juny, und die dritte auf den 4. July 1828, jederzeit Früh von 9 bis 12 Uhe in Loco der Realität mit dem Anhange anberaumt worden, daß solche, wenn sie bey der ersten und zweyten Tagsagung um die Schätzung oder darüber nicht an Mann gebracht werden könnte, bey dem dritten Versteigerungstermine auch unter derselben hintangegeben werden würde.

Zu dieser Licitation werden die Kaufsliebhaber, sowohl als die mittelst besondern Rubriken verständigten Sahgläubiger mit dem Besage vorgeladen, daß man die Schätzung der Realität, die darauf hastenden Beschwerden, und die Bedingnisse, unter welchem sie verkauft werden wird, in der Kanzley zu Jedermanns Einsicht bereit halte, wie auch Abschrift davon zu nehmen gestatte.

Bez. Gericht Neumarkt am 13. März 1828.

3. 302. (2) Theater = Nachricht.

Donnerstag den 27. März 1828,

wird

im ständischen Theater zu Laibach, zum Vortheile der Schauspielerinn Nina Ludolph, zum ersten Mahl aufgeführt:

Rosaura di Montaldi;

oder:

Der Liebe Kampf und Größe.

Romantisches Drama in 4 Aufzügen, v. E. J. Prochaska.

Hohel! Gnädige! Verehrungswürdige!

Mit bangem Zagen würde ich meine ergebenste Einladung zu meiner Einnahme machen, die als Letzte, den Schluß derjenigen Vorstellungen macht, wo sie, Verehrteste, stets ihre Huld in so reichem Maße zu erkennen gaben. Allein, ein Gefühl erhebt mich, eine Hoffnung flößt mir ein mich beglückendes Vertrauen ein: Ihre Gnade, Ihre nachsichtsvolle Güte, der ich mich stets zu erfreuen, so glücklich war, mit welcher sie bey meinen Darstellungen mich zu immer regerem Streben ermunterten. Gewiß, Sie werden sie mir auch dießmahl nicht entziehen. Ihre unschätzbare Gunst ist meine Hoffnung; und meinem dankerfüllten Herzen wird nie, die mich beglückende Erinnerung entswinden.

Devo

ergebenste Nina Ludolph,
Schauspielerinn.

Gubernial-Verlautbarungen.

3. 304. (1) ad Nr. 5384.

K u n d m a c h u n g.

Seine k. k. Majestät haben mit a. h. Entschliessung vom 17. September 1827, allergnädigst anzuordnen geruht, daß, statt der gegenwärtig bestehenden, beschwerlichen und selbst mit Gefahr verbundenen Commerzial-Strasse von Triest nach Dpschina, eine ganz neue Strasse, mit einem Gefälle von höchstens drey Zollen auf die Klafter und in einer Breite von dreyßig sechs Schuhen, gebaut werde. Den bestehenden Anordnungen gemäß wird dieser Strassenbau, im Wege der Versteigerung, in Unternehmung gegeben. — Nachdem die Versteigerung, die zu diesem Ende im Monate Februar l. J. Statt hatte, nicht den gewünschten Erfolg gewährte; wird auf den 14. April l. J., Vormittags um 10 Uhr, eine neuerliche Versteigerung, im Pallaste des Triester Magistrates, bestimmt. — Diese Versteigerung wird die ganze Strassenstrecke von 4758 Klaftern, 6 Zollen, mit dem Fiskalpreise von 159,058 fl. 43 kr., umfassen. — Das Nähere ist aus den Unternehmungs-Bedingnissen zu ersehen, die hier beygeschlossen werden. — Von dem k. k. Küsten-Gubernium. Triest am 25. Februar 1828.

Alphons Fürst von Porcia,
Landes = Gouverneur.

Cajetan Freyherr v. Buffa,
Gubernial-Secretär, als Referent.

U n t e r n e h m u n g s - B e d i n g n i s s e.

I. Dem Bestbiether unter dem Fiskalpreise von 159,058 fl. 43 kr. (Hundert fünfzig neun Tausend, fünfzig acht Gulden 43 kr.) wird die Unternehmung des Baues der ganzen Strasse überlassen, welche, in einer Länge von 4758 Klaftern, 6 Zollen, von der großen Militär-Kaserne in Triest bis zur Höhe des Dpschina-Berges geht. — Die Strasse wird eine gleichmäßige Breite von 36 Schuhen, von einem Strassenrande zum andern, und ein Gefälle von höchstens 3 Zollen, auf die Klafter erhalten. — II. Niemand wird zu einem Anbothe zugelassen, der nicht vorläufig eine Einlage von zehn Prozenten des Fiskalpreises im Baven oder in Staats-Obligationen gemacht hat. Die Staats-Obligationen werden nach dem letzten Wienerkurse angenommen, müssen auf den Ueberbringer lauten, und in Conv. Münze verzinslich seyn. — III. Nach erfolgter Erziehung wird die Einlage allen, die nicht Bestbiether geblieben sind, zurückgestellt; der Erzieher der Unternehmung aber wird sei-

ne Einlage, zur Sicherstellung der übernommenen Verpflichtungen, bis zur vollkommenen Beendigung der Unternehmung, in Händen des hohen Aeraars lassen. — IV. Mit derselben Einlage, oder, an deren Statt, mit einer legalen Hypothek von gleichem Werthe, wird der Unternehmer durch die Zeit von drey Jahren, von der endlichen Kollaudirung gerechnet, für die Dauer seiner Arbeit haften. V. Durch die Verpflichtung der dreijährigen Haftung, wird hiermit bestimmt erklärt, daß der Unternehmer für die Solidität aller Mauern, von was immer für einer Gattung und Beschaffenheit, aller unterirdischen Kanäle, Brücken, Durchlässe, Parapette, Streifsteine, so wie für den Widerstand und die Festigkeit der Anschüttungen verantwortlich werde; der Unternehmer haftet jedoch nicht für die Abnützung der oberen Beschotterung (Deckmaterial genannt), welche durch eine dreijährige Befahrung natürlicher Weise ganz, oder doch zum Theile zu Grunde gehet. — VI. Der Unternehmer wird dem Aeraar vom Augenblicke der erfolgten Erziehung verpflichtet; das Aeraar aber wird gegen den Unternehmer erst von dem Tage an gebunden, an dem das Versteigerungs-Protokoll die Genehmigung des hohen k. k. Guberniums erhalten hat. — VII. Das genehmigte Versteigerungs-Protokoll vertritt die Stelle des Contractes, und dem Unternehmer wird eine beglaubigte Abschrift davon auf einem, dem Erziehungspreise entsprechenden Stempel ausgefolgt. — VIII. Die erstandene Arbeit ist in voller und genauer Uebereinstimmung mit den Plänen, Profilen, Vorausmaassen und der dießfälligen Musterstrecke, unbeschadet aller jener Aenderungen auszuführen, die die Baudirection im Verlaufe der Ausführung zweckmäßig finden, und das hohe k. k. Gubernium genehmigen dürfte; sie mögen Mehr- oder Minderarbeiten seyn. Von den erwähnten Plänen, Profilen und Vorausmaassen wird dem Unternehmer eine glaubwürdige Copie mitgetheilt. — IX. Der Unternehmer hat, nachdem ihm vorläufig die Strassenstrecke förmlich übergeben worden ist, bey Vermeidung der, von dem 26ten Artikel verfügten Strafmaassregeln, die Unternehmung längstens am 1. Juny 1828, zu beginnen, und sie bis Ende September 1829, zu vollführen. — X. Die Haupttrichtungs- und Niveau-Puncte werden dem Unternehmer von der Baudirection an Ort und Stelle bestimmt, und es wird seine strenge Pflicht seyn, fortwährend bey der Arbeit zugegen zu seyn,

oder nach vorläufig eingeholter Genehmigung des hohen k. k. Guberniums, eine Person dabe anzustellen, die ihn in Allem und für Alles legal vertrete. Es wird ihm auch zur bestimmten Pflicht gemacht, sich zur Leitung der practischen Ausführung des Strassenbaues, der Zahl und der Eigenschaft nach, erfahrener Kunstverständiger und anerkannt tauglicher Personen zu bedienen, die die Baudirektion vollkommen zu befriedigen vermögen. — XI. Die Trasse der Strasse wird parabolische, sanft gebogene, und nach Verhältniß der verschiedenen Beschaffenheit der ausspringenden und zurücktretenden Gebirgs-Ausläufe unter sich verbundene Krümmungen bilden. Jede Berrückung der Trasse, die sich bey der Ausführung ergeben dürfte, wird für unstatthaft und nichtig erklärt. — XII. Der Unternehmer ist gehalten, vor Allem, und ohne Anspruch einer Vergütung, einen gangbaren, 2 bis 3 Schuhe breiten Fußsteig, längs der ganzen angetragenen Strecke, herzustellen; um sowohl der Bequemlichkeit der Unternehmung, als auch der möglich guten Leitung und Aufsicht wegen, alle Arbeits-Gegenden leicht zugänglich zu machen. — XIII. Die Steigung der Fahrbahn muß durchaus als eine gerade, von Niveau-Punct zu Niveau-Punct regelmäßig fortschreitende Linie erscheinen; und der Wechsel des Gefälles muß, so viel möglich, in den schärferen Wendungen der Strasse angebracht werden, damit das Auge des Beobachters nicht so leicht zwey verschiedener Neigungsebenen wahrnehme. — XIV. Die Fundamente der Stützmauern sind in einem rechten Winkel zu der äußern Neigung dieser Mauern selbst zu legen. Im Felsenboden müssen sie bis auf einen sichern und regelmäßigen Grund eingehauen, und in Sandstein-Boden bis zu einem festen, haltbaren Grund versenkt werden. Dem Unternehmer wird nicht gestattet, die ersten Steine für das Fundament zu legen, ohne daß die betreffende Grundlage von der Baudirektion untersucht, und gut befunden worden wäre. XV. Die Stützmauern der Strassen sind, sowohl auf felsigem als auch auf sandsteinartigem Boden trocken, und von großen, festen, unter dem Nahmen Masseгна, bekannten Lager-Bruchsteinen herzustellen. Diese Mauern müssen eine Art von rauhen, schweren Rustik ohne allen Splittereinlagen bilden, und in regelmäßigen, mehr oder weniger mächtigen Schichten aufgeführt werden, wie solche in besten Lagerstein-Brüchen vorgefunden werden. Alle Steine, sowohl für die Verklei-

dung, als auch für das Innere der Mauern, sind rauh und rechtwinklicht zu hauen; und die erstern müssen drey bis zwölf, die letztern aber einen bis sechs Cubik-Schuh haben. Es werden daher von der Konstruktion der Mauern, sie mögen hoch oder niedrig seyn, alle Steine ausgeschlossen, welche, falls sie für die Verkleidung bestimmt sind, weniger als drey, und, wenn sie für das Innere der Mauer verwendet werden sollen, weniger als einen Cubikschuh messen. — XVI. Die Schichten aller Mauern, von was immer für einer Gattung und Beschaffenheit sie seyn mögen, müssen nach den Regeln der Kunst gehörig über einander gefügt und wohl zusammen verbunden werden. Ueberhaupt muß die ganze Arbeit vollkommen, und ohne einer Spur von Nachlässigkeit, ausgeführt werden; und alle mangelhaften Theile werden auf Kosten des Unternehmers niedergerissen und gehörig hergestellt. — XVII. An dem Scheitel der Stützmauern ist ein Cordon, durchaus 12 Zoll stark, rauh abgerundet, und vom Fuße der Parapett-Mauern 6 Zoll hervorspringend anzubringen. Der Cordon an den Mauerchen längs dem Strassen-Graben, muß zwar auch eine Stärke von 12 Zollen haben, doch aber rechtwinklicht angearbeitet, und seine Breite, von zwey und einem halben Schuh, durchaus von einem, oder abwechselnd von zwey wohl zusammen gefügten Steinstückchen gebildet seyn. — XVIII. Der Theil der Strasse, welcher von Mauern unterstützt wird, muß durch unterbrochene, zwey und einen halben Schuh hohe, und zwey Schuh dicke Parapette geschützt seyn. Die Parapett-Mauern müssen ein vollkommenes Ganze bilden, welches aus so vielen ungleichen, rauh und kantig behauenen Würfeln aus Masseгна-Stein, von einer Stärke von mindestens drey Kubik-Schuhen zu bestehen hat. Die obere Lage der Parapette hat aus ganz großen Stücken zu bestehen, die entweder hogenförmig oder eingezähnt in einander greifen; die übrigen Würfel müssen rechtwinklicht gefügt und mit gutem Mörtel wohl verbunden seyn. — XIX. Für den Abfluß des Regenwassers von der Fahrbahn ist am Fuße des Parapettes, alle zehn Klafter, eine vier-eckige Oeffnung von einem Quadrat-Schuh im Lichte anzubringen, mittelst eines starken Streifsteines zu versichern, und mit einer vorspringenden, gut bearbeiteten und wohlbe- festigten steinernen Rippe zu versehen. — XX. Der in die Berglehne eingehauene Strassenrand muß durch starke steinerne Streif-

steine geschützt werden, die, in Gestalt gestuhter Regel, von fünf zu fünf Klaftern zu errichten und im Boden gut zu befestigen sind, damit sie den starken Stößen der Frachtwägen widerstehen. — XXI. Der Unternehmer darf die Anschüttung der Strasse nicht vornehmen, bevor nicht die Baudirektion die Stützmauern untersucht hat, um sich zu überzeugen, ob dieselben in den berechneten Dimensionen der Stärke und mit der vorgeschriebenen soliden innern Struktur aufgeführt worden seyen. Die Anschüttungen sind mit dem Bruch-Materiale zu bewirken, das dem Arbeitsorte am nächsten gelegen ist. In der Regel sind die Absprengungen der obern Strassenhälfte zur Anschüttung der untern Hälfte zu verwenden, die am Abhang des Berges erhöht wird. Um den Druck der Anschüttung gegen die Stützmauern zu vermindern, muß solche stufen- und schichtenweise vorgenommen, wohl gestampft, und in den schiefen Abhang des Berges eingelagert werden. — Die Anschüttung nächst den Stützmauern, so wie jene unmittelbar unter der Fahrbahn, ist durchaus von Steinen herzustellen, und nach der ganzen Breite der Strasse, insoweit es die Umstände erfordern, nach Art eines rauhen, massiven Steinpflasters einzurichten, welches die Grundlage der Fahrbahn zu bilden hat, die wenigstens zwey Schuhe stark seyn muß. — XXII. Die gemauerten Bögen, Brücken und Durchlässe sind als eine Fortsetzung der Strasse selbst zu betrachten, doch aber mit Mörtel, und nicht trocken aufzuführen; erhalten sonach denselben Grad von Festigkeit und Ansehen. Dem Unternehmer wird hierbey nur zur Pflicht gemacht, 18 Zoll dicke, wo möglich gleiche Steinschichten auszuwählen, die Rustik-Verkleidung, so wie die Gewölb- und Schlußsteine rauh zu behauen, und in den, durch die betreffende Zeichnung festgesetzten Dimensionen herzustellen. — XXIII. Ueber die Grundlage der Fahrbahn wird die Beschotterung ausgebreitet. Diese muß aus festem, harten, kiesartigen Massogna-Stein bestehen. Kalksteine werden hiervon ausdrücklich ausgeschlossen. Die Beschotterung muß fein, gleichmäßig, von höchstens einen Cubitzoll großen Stücken seyn; sie wird zu beyden Seiten der Strasse in Haufen vorbereitet, und nachdem sie geprüft und gut befunden worden, im letzten Monath, das ist, im Monathe September 1829, gleichförmig über die ganze Oberfläche der Fahrbahn ausgebreitet, damit die Anschüttung sich festsetzen könne. Nach Vol-

endung der Strasse hat der Unternehmer dieselbe von allem, von dem Strassenbau übrig gebliebenen Absprengungs-Materiale zu reinigen. Der Ueberschuß an Materiale, der sich aus den, in den Quersprofilen angedeuteten Absprengungen ergibt, bleibt ein Eigenthum des Aeraars. — XXIV. Die Entschädigung für die Privat-Gründe, die von dem Strassenzuge eingenommen werden, fällt dem hohen Aeraar zur Last; dem Unternehmer aber wird nicht gestattet, sich auf diesen Gründen über die, von den Konstruktions-Quersprofilen bezeichneten Gränzen auszubreiten. — XXV. Wenn der Unternehmer Materialien zur Anschüttung der Strasse benöthigt, so hat er sich solche von den Absprengungspuncten längs der ganzen Strasse zuzuführen, oder sich nöthigenfalls mit den angränzenden Eigenthümern einzuverstehen; welche, da es sich um einen öffentlichen Zweck handelt, schon durch das Gesetz gehalten sind, ihr Eigenthum gegen eine angemessene Entschädigung abzutreten. — Auch die Beschaffung des, zu den Mauern, Cordons, Streifsteinen, Parapeten, Brücken, Kanälen, Durchlässen, zur Beschotterung u. s. w. erforderlichen Materials geht auf seine Kosten; wofern er nicht von den Absprengungspuncten so viel Materiale gewinnt, als er zur vollständigen Ausführung seiner Unternehmung bedarf. — XXVI. Der Unternehmer erhält die Bezahlung in acht gleichen Postezipatraten, und zwar: die erste Rate, wenn er den achten Theil der Arbeit ausgeführt und die Baudirektion dieses bestätigt hat; die zweyte Rate nach Vollführung von zwey Achttheilen, und so fort, bis zur letzten Rate, die er nach vollständig beendigter und kollaudirter Arbeit erhält. Sollte die Baudirektion finden, daß die Arbeit nicht gehörig fortgesetzt, daß sie unterbrochen, oder aufgeschoben werde, oder sollte die Strasse in der, vom 9. Artikel bestimmten Frist nicht vollendet seyn, so wird sie, ganz auf Gefahr und Kosten des Unternehmers, im Administrationswege fortgesetzt, und ausgeführt werden. Die endliche Kollaudirung erfolgt, den höhern Anordnungen gemäß, längstens binnen 14 Tagen, nachdem der Unternehmer darum ange sucht hat. — XXVII. Bey der Liquidirung und endlichen Ausweisung des Guthabens der Unternehmung werden die einzelnen ausgeführten Arbeiten nach dem Cubik-Maße scontirt. Die im 8ten Artikel angedeuteten Aenderungen werden dem Unternehmer nicht vergütet, wofern sich dieser über die Ermächtigung, sie vorzunehmen, nicht

schriftlich ausweist. Die Ermächtigung muß das Gubernial- Decret angeben, das sie zugestand. Die Minderarbeiten, unter denen auch die Musterstrecke begriffen ist, von welcher der 8te Artikel handelt, werden dem Unternehmer auf der Grundlage des Kostenanschlages und des, durch die Versteigerung erzielten Nachlasses in Abzug gebracht. Die Mehrarbeiten werden ihm nach demselben Berechnungs- Maasstabe vergütet. Zu diesem Ende hat der Unternehmer, gleichzeitig als er das Versteigerungs- Protokoll fertigt, auch die Kostenüberschläge zu unterschreiben, die dem Ausrufe zur Richtschnur gedient haben; wobey es sich übrigens versteht, daß Niemand, weder vor noch während der Versteigerung, von denselben Einsicht nehmen, und daß aus dieser Unterschrift kein Anspruch in Absicht auf den gemachten Anboth gefolgert werden dürfe.

XXVIII. Der Unternehmer hat, hinsichtlich der amtlichen Verhandlungen über die Unternehmung, alle Stämpelauslagen, so wie alle Materialien und Handarbeiten zur Aussteckung der auszuführenden Trage zu tragen.

XXIX. Jeder Schaden jeder Art, der während der Arbeit was immer für einem Eigenthümer, zufällig oder durch Unachtsamkeit, oder Schuld des Unternehmers, oder seiner Leute verursacht wird, fällt dem Unternehmer zur Last; und dieser kann die Zahlung der letzten Rate nicht ansprechen, bevor er nicht den Ersatz geleistet hat.

XXX. Ist das Protokoll geschlossen und gefertigt, so wird kein fernerer Anboth angenommen; sollte derselbe dem hohen Aerar noch so vortheilhaft seyn.

XXXI. Dem hohen Gubernium und den Behörden, denen die Aufsicht über die Erfüllung des Contractes zusteht, wird es frey gestellt, alle Maasregeln zu ergreifen, die geeignet sind, den Contract beobachten zu machen; wo andererseits dem Unternehmer das Recht überlassen bleibt, mit allen Ansprüchen und Forderungen, die ihm nach seiner Meinung aus dem Contracte erwachsen, an die Rechtsbehörde sich zu wenden.

Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.

3. 312. (1) Nr. 1616.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird durch gegenwärtiges Edict allen Denjenigen, denen daran gelegen, anmit bekannt gemacht: Es sey von diesem Gerichte in die Eröffnung des Concurfes, über das gesammte, im Lande Krain befindliche, bewegliche und unbewegliche Vermögen des hiesigen Wein- und Getreid- Speculanten, Franz Xaver Cechovin, gewilliget worden.

Daher wird Jedermann, der an erstgedachten Verschuldeten eine Forderung zu stellen berechtigt zu seyn glaubt, anmit erinnert, bis zum 4. July 1828, die Anmeldung seiner Forderung in Gestalt einer förmlichen Klage, wider den zum diebställigen Massevertreter aufgestellten Dr. Lorenz Eberl, unter Substituierung des Dr. Michael Stermole, bey diesem Gerichte so gewiß einzubringen, und in dieser nicht nur die Richtigkeit seiner Forderung, sondern auch das Recht, kraft dessen er in diese oder jene Classe gesetzt zu werden verlangt, zu erweisen; als widrigens nach Verfließung des erstbestimmten Tages Niemand mehr angehört werden, und Diejenigen, die ihre Forderung bis dahin nicht angemeldet haben, in Rücksicht des gesammten, im Lande Krain befindlichen Vermögens des eingangsbenannten Verschuldeten, ohne Ausnahme auch dann abgewiesen seyn sollen, wenn ihnen wirklich ein Compensationsrecht gebühre, oder wenn sie auch ein eigenes Gut von der Masse zu fordern hätten, oder wenn auch ihre Forderung auf ein liegendes Gut des Verschuldeten vorgemerkt wäre, daß also solche Gläubiger, wenn sie etwa in die Masse schuldig seyn sollten, die Schuld ohngeachtet des Compensations- Eigenthums oder Pfandrechtes, das ihnen sonst zu Statten gekommen wäre, abzutragen verhalten werden würden.

Uebrigens wird den diebställigen Gläubigern erinnert, daß die Tagelohnung zur Wahl eines neuen, oder Bestätigung des bereits aufgestellten Vermögensverwalters, so wie zur Wahl eines Gläubiger- Ausschusses auf den 7. July 1828, Vormittags um 9 Uhr, vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte angeordnet werde.

Laiabach am 21. März 1828.

Vermischte Verlautbarungen.

3. 308. (1) Edict. Nr. 497.

Vom Bez. Gerichte Rupertsdorf zu Neustadt wird zu Jedermanns Wissenschaft gebracht, daß der gesammte Mathias Worian'sche Nachlaß, bestehend in der, der Herrschaft Rupertsdorf, sub Rect. Nr. 120 1/4, eindienenden 1/4 Hube, sammt Wohn- und Wirtschaftsgebäuden, im Schätzungswerthe pr. 111 fl. 30 kr., zu Iglenig, dem eben dahin bergrechtmäßigen Weingarten Kadavan in Rantschenduß, im Schätzungswerthe pr. 5 fl. 1 Schwein, unbedeutender Mager- und Haußeinrichtung, am 16. April 1828, Früh um 9 Uhr, im Orte Iglenig, wegen bedeutenden Verlaßschulden, aus freyer Hand veräußert werden wird. Wozu alle Jene, welche die erwähnten Realitäten käuflich an sich zu bringen gedenken, vorgeladen werden.

Bezirks- Gericht Rupertsdorf zu Neustadt am 10. März 1828.